

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 13/09 S

L 5 B 29/09 KR (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 275/06 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Münster hat mit Beschluss vom 23.4.2009 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Aussicht auf Erfolg seiner Klage abgelehnt. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 18.6.2009 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 25.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

